VERORDNUNG (EWG) Nr. 2099/86 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1986

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2000/86 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2000/86 der Kommission (2) wurde die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission (3) geändert.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2000/86 nicht mit den Maßnahmen übereinstimmt, die dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegt worden sind. Die betreffende Verordnung muß deshalb auch hinsichtlich der noch nicht erledigten Anträge berichtigt werden, damit die gleiche Behandlung aller Wirtschaftsbeteiligten gewährleistet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der deutsche, der niederländische und der italienische Wortlaut von Artikel 3 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 606/86 erhalten die jeweils nachstehende Fassung :

„(3) Die Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen ist auf das Ende des Monats nach dem Monat begrenzt, in dem die Lizenz beantragt wurde."

„3. De ARH-certificaten zijn geldig tot het einde van de maand volgende op die waarin het certificaat is aangevraagd."

„3. La durata di validità dei titoli MCS è limitata alla fine del mese successivo al mese in cui è stata presentata la domanda di titolo."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1986 in Kraft.

Sie bezieht sich auf die noch nicht erledigten Anträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.